

STADT PLOCHINGEN Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung für das Foyer der Schafhausäckerhalle im Carl-Orff-Weg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen zur Benutzungsordnung für das Foyer der Schafhausäckerhalle im Carl-Orff-Weg vom 01.01.2009, eine Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung), am 25.10.2022, folgende Änderung, beschlossen:

1. Benutzerkreis

An Spieltagen und bei Turnieren in der Sporthalle steht das Foyer vorrangig dem Veranstalter zur Nutzung zur Verfügung.

Darüber hinaus vergibt die Stadt Plochingen das Foyer der Schafhausäckerhalle in erster Linie an die im AKPV organisierten Plochinger Vereine, dann an Plochinger Gruppierungen und Einrichtungen und schließlich an private Dritte.

Für die Vergabe des Foyers wird ein Belegungsplan vom Schul- und Sportamt geführt.

2. Überlassung (Miete/Nebenkosten/Kautions)

Die Räumlichkeiten werden ausschließlich auf Antrag vergeben. Anmeldungen werden vom Schul- und Sportamt schriftlich oder telefonisch entgegengenommen.

Die Nutzung des Foyers schließt die Benutzung der Küche mit Inventar und den technischen Geräten (z. B. Beamer) mit ein.

Die Veranstalter sichern – insbesondere auch bei öffentlichen Veranstaltungen – zu, dass das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden.

Den im AKPV eingetragenen Plochinger Vereinen wird das Foyer kostenlos zur Verfügung gestellt. Andere Plochinger Vereine, Gruppierungen und Einrichtungen zahlen lediglich die unten aufgeführten Nebenkosten-Pauschalen. Für die Überlassung an private Dritte werden folgende Beträge erhoben:

<u>Veranstaltung</u>	<u>Miete</u>	<u>Nebenkosten</u> (Pauschalen: Sommer/Winter)
bis zu 4 Stunden (einschließlich Auf- und Abbau)	€ 50	€ 20 / € 40
Veranstaltung ab 4 Stunden (einschließlich Auf- und Abbau)	€ 100	€ 60 / € 80

Zusätzlich zur Miete wird bei Anmeldung eine Kautions in Höhe von € 100,-- fällig.

3.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

4. Reinigung

Das Foyer einschließlich Eingang und WC sind von jedem Nutzer in dem Zustand zurückzugeben, wie diese bei Veranstaltungsbeginn angetroffen worden sind. Dafür steht entsprechendes Putzgerät zur Verfügung. Bei Nichteinhalten der Reinigungspflicht werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Bei mehrmaligen Verstößen kann die Nutzungserlaubnis entzogen werden. Im Übrigen wird auf entsprechende Regelungen in der Hausordnung verwiesen.

5. Schadensersatz / Haftungsausschluss

- a) Der Nutzer hat Schadensersatz bei Beschädigungen und Verlusten, die durch die Benutzung der Räumlichkeiten oder dem Inventar entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch sie, ihre Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstehen, zu leisten.
- b) Die Stadt haftet als Gebäudeeigentümerin. Sie haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die bei der Durchführung von Veranstaltungen entstehen.
- c) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat den Hausmeister oder einen Beauftragten der Stadt unverzüglich über Beschädigungen oder Verluste zu unterrichten.
- d) Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall eine Veranstalterhaftpflicht zu verlangen.

6. Sonstiges

Mit der Belegung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen. (v.a. Hausordnung, Dienstanweisung der Stadt Plochingen für den Betrieb energie- und wasserverbrauchender Einrichtungen in städtischen Gebäuden).

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Plochingen, 27.10.2022
Frank Buß
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

